



1: Nachweis Kosten für dezentrale Vergütung - vermiedene Netzentgelte

Die Beschlusskammer 8 akzeptiert ab der Prüfung des Regulierungskontos 2024 das Tool der Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Nachweis zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte. Das Tool ist auf der Homepage der Regulierungskammer Bayern unter Veröffentlichungen zur StromNEV - § 18 StromNEV ([LINK](#)) abrufbar.

Netzbetreiber können mit Hilfe des Tools die vermiedenen Netzentgelte ermitteln, d.h. im Tabellenblatt E3 der Beschlusskammer 8 erfolgt dann i.d.R. keine weitere Plausibilisierung. Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Vergütung für dezentrale Erzeugungsanlagen im Tabellenblatt E3 müssen in diesem Fall mit den im Tool der bayrischen Regulierungskammer ermittelten vermiedenen Netzentgelten übereinstimmen.

Das Tool der Regulierungskammer des Freistaates Bayern findet bei einer Vielzahl von Netzbetreibern Anwendung, die Nachweisführung wird damit erleichtert. Auch die Folgen der Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte aus der Festlegung GBK-25-02-1#1 vom 17. Februar 2026 werden dort abgebildet. Dies betrifft das Regulierungskonto 2026. Fragen im Umgang mit der genannten Festlegung werden mit den Hinweisen der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenzen 2027 im August/September 2026 aufgegriffen.

2: Mitteilungspflicht nach § 28 S. 2 ARegV - Kundenzahl und Belegenheit nach Bundesländern

Die Beschlusskammer möchte daran erinnern, dass alle Betreiber eines Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes gemäß § 28 S. 2 ARegV verpflichtet sind, bis zum 31. März 2026 die Anzahl der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Belegenheit ihres Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer der Bundesnetzagentur zu melden. Dies ist unabhängig von der etwaigen Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde. Zu übermitteln ist die Anzahl der Kunden sowie die Belegenheit zum Stand 31. Dezember 2025. Ausgenommen von der Verpflichtung sind lediglich Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gemäß § 110 EnWG sowie Netzbetreiber, deren Entgelte in einem Verfahren gemäß § 23a EnWG genehmigt werden.

Die Meldepflichten gegenüber den zuständigen Landesregulierungsbehörden bleiben hiervon unberührt. Eine Meldung an die zuständige Landesregulierungsbehörde entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung an die Bundesnetzagentur.

Die Bundesnetzagentur fragt diese Daten weiterhin ausschließlich mittels Webformular über das auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erreichbare Energiedatenportal ab ([LINK](#)). Eine Meldung via

Brief, Fax oder E-Mail ist nicht möglich und entbindet auch nicht von der Verpflichtung, die Meldung über das Webformular vorzunehmen.

Unter nachfolgendem Link finden Sie weitere Informationen sowie ein Dokument, in dem wir Antworten auf häufig gestellte Fragen zusammengefasst haben, insbesondere auch zu den rechtlichen Begrifflichkeiten „unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Kunden“ ([LINK](#)).

3: EE-Netzkostenwälzung – Ergänzungsfestlegung

Die Bundesnetzagentur hat am 04. März 2026 eine Ergänzungsfestlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erlassen (BK8-25-0025-A). Die Festlegung ist auf der Homepage der Beschlusskammer 8 ([LINK](#)) veröffentlicht und erscheint heute im Amtsblatt.

Wesentlicher Inhalt ist die Anpassung der Ermittlung der installierten EE-Leistung für fremde, nachgelagerte Netzebenen. Diese Änderung findet in der Wälzung für 2027 erstmals Anwendung und sieht neben einer neuen Mengenbestimmung für nachgelagerte, fremde Netze auch neu eine Prüfungsschleife der wälzenden Netzbetreiber vor.

Hierzu und zu weiteren aufgetretenen Fragestellungen werden in Kürze die vorhandenen FAQ zur EE-Netzkostenwälzung aktualisiert.